

GZ: 74200/30-IV/B/8/05

KUNDMACHUNG

Gemäß § 7 Abs. 4 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung, kundgemacht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" Nr. 8a/2002 vom 27.9.2002, werden nach Anhörung des Beirates "Tiergesundheitsdienst Österreich" folgende Programme kundgemacht:

Artikel 1

- 1. Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen, Version 2
- Geflügelgesundheitsprogramm, Teil I Salmonellenbekämpfung in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte (Eier und Geflügelfleisch) Stand: 27.10.2005

Gemäß § 3 Abs. 2 der Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung 2004, BGBl. II Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch Tierarzneimittel-Anwendungsänderungsverordnung 2004, BGBl. II Nr. 282/2004, dürfen die in diesen Programmen hierfür genannten Veterinär-Arzneispezialitäten unter den darin genannten Bedingungen einem TGD-Tierhalter als Teilnehmer des entsprechenden Tiergesundheitsprogrammes zur Anwendung überlassen werden, sofern er die in der obzitierten Verordnung genannten Ausbildungserfordernisse erfüllt.

Diese Programme treten am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 2

Folgende Programme treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft:

- Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen Veröffentlicht in den AVN Nr. 8a/2004 mit GZ 74000/37-IV/B/8/04
- Geflügelgesundheitsprogramm, Teil I Salmonellenbekämpfung in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte (Eier und Geflügelfleisch) Veröffentlicht in den AVN Nr. 5a/2005 mit GZ 74200/20-IV/B/8/05

Wien, am 18. November 2005 Für die Bundesministerin: Mag. Ulrich HERZOG